

Az.: A 3 K 2255/13



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5570282-160

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

am **06. August 2014** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger internationalen Schutz gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG zu gewähren. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.06.2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen Angaben russischer Staatsangehöriger kabadinischer Volkszugehörigkeit und Muslim. Er gibt an, am _____ in Naltschik geboren zu sein. Dokumente zum Nachweis seiner Identität hat nicht vorgelegt.

Er stellte am 25.09.2012 in Karlsruhe Asylantrag und nochmals unter anderem Namen in Zirndorf am 03.12.2012. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte ihn am 13.05.2013 zu seinem Asylbegehren an.

Der Kläger gab an, sein Onkel väterlicherseits habe seine Ausreise im September 2012 nach Deutschland auf dem Landweg organisiert. Zum genauen Datum machte unterschiedliche Angaben. Als Fluchtgrund äußerte er, die Polizei und die Radikalen hätten ihm das Leben schwer gemacht. An dem Tag der Vernehmung (einmal angeben mit 16.10.2012, dann mit 16.08.2012) sei ihm vorgeworfen worden, dass er Terrorist sei. Es sei so gewesen, dass er ein eigenes Geschäft gehabt habe, in diesem habe er Mobiltelefone verkauft. Er habe Telefone angekauft und wieder verkauft. Aufgrund dessen, sei ihm vorgeworfen worden, dass er Terrorist sei. Auf Nachfragen und Vorhalte schilderte er dann, dass ihm auf der Wache Bilder gezeigt worden seien, auf denen sein Geschäftspartner und irgendwelche Personen mit langen Bärten abgebildet gewesen seien. Ihm sei ein Protokoll vorgelegt worden, in dem gestanden habe, dass er Terroristen mit Waffen beliefert habe. Er habe es nicht unterschrieben und sei ganz schlimm misshandelt worden. Auf weiteren Vorhalt beschrieb er einen Vorfall, bei dem er mit Freunden im Auto unterwegs von Unbekannten angehalten und aus dem Auto herausgeholt worden sei. Ihnen seien Waffen und Handgranaten in die Hände gegeben worden, so dass sie würden aus-

gesehen haben, als seien sie Terroristen. Auf weiteren Vorhalt räumte er ein, nicht dabei gewesen zu sein. Es seien nur seine Freunde betroffen gewesen. Er habe dies von seinem Onkel erfahren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 20.06.2013 - am 25.06.2013 zugestellt - als offensichtlich unbegründet ab, erkannte, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorlägen und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte dem Kläger die Abschiebung in die Russische Föderation an. Dies stützte die Behörde darauf, dass der Kläger Geschichten erzählt habe, die wegen unaufgelöster Widersprüche in hohem Maße unglaubhaft sei. Außerdem wurde zur Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet auf die doppelte Asylantragstellung im Sinne von § 30 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG hingewiesen.

Der Kläger hat am 02.07.2013 Klage erhoben (A 3 K 2255/13) und zugleich einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt (A 3 K 2256/13).

Mit Beschluss vom 25.07.2013 - A 3 K 2256/13 - hat der Einzelrichter den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hält an der Klage fest und bezieht sich zur Begründung auf ein ausführliches ärztliches Attest von (Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V.) vom 18.09.2013 und eine schriftliche persönliche Schilderung seiner Erlebnisse, die er am 30.07.2013 seiner Anwältin vorgelegt hat. Er gibt an, diese in Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher erstellt zu haben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.06.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm internationalen Schutz gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG zu gewähren,
hilfsweise ihm subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zu gewähren,
höchst hilfsweise festzustellen, dass in seinem Falle Abschiebungsverbote hinsichtlich der Russischen Föderation nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Zur ersten mündlichen Verhandlung am 05.03.2014 ist der Kläger nicht erschienen, weil er nach seinen Angaben bei der Anreise in einen falschen Zug gestiegen ist. Mit Beschluss vom 14.03.2014 hat der Einzelrichter die mündliche Verhandlung wiedereröffnet. Zur mündlichen Verhandlung am 06.08.2014 ist der Kläger erschienen und hat Angaben gemacht.

Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die vom Bundesamt vorgelegten Behördenakten und den Inhalt der Gerichtsakten sowie die verwerteten Erkenntnisquellen, auf die die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.06.2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG (internationalen Schutz).

Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG ist - unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben - einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr.1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er

nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist das Asylverfahrensgesetz in der ab 1. Dezember 2013 geltenden, durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl. I S. 3474, geschaffenen Fassung anzuwenden. In den §§ 3a bis 3e AsylVfG sind nunmehr in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT Drs. 17/13063 S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3a Abs. 1 AsylVfG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren

ausgehen, sofern der Staat nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsyIVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehend sein.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland des Klägers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem „gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab“ ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsyIVfG II § 1 Rn. 52 und 53).

Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchtatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsyIVfG II § 28 Rn. 14 bis 17).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet.

Dies ist dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gelungen. Der Einzelrichter ist zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger im August 2012 in Naltschik unter dem Verdacht

„Terrorist“ zu sein und eine terroristische Gruppe mit Waffen beliefert zu haben, von örtlichen Sicherheitskräften festgenommen und zur Erpressung eines Geständnisses schwer gefoltert wurde. Er hat damit wegen seiner vermeintlichen staatsfeindlichen Einstellung politische Verfolgung erlitten und ist in der begründeten Furcht vor weiterer Verfolgung geflohen. Eine erneuter Verfolgung bei einer Rückkehr wäre im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zunächst passt die geschilderte Festnahme mit anschließender Misshandlung in das Bild, das sich aus den herangezogenen Erkenntnisquellen zu dem Vorgehen der regionalen und föderalen Sicherheitskräfte in Kabardino-Balkarien nach dem Erstarken islamistischer Gruppen im fraglichen Zeitraum ergibt (vgl. Auswärtiges Amt Lageberichte zur Russischen Föderation vom 10.06.2013, 06.07.2012 und 07.03.2011, ai vom 27.02.2012 an OVG Sachsen-Anhalt, ai vom 20.02.2014 an UNOG-OHCHR - englisch -). Die Lage für von Verfolgung wegen vermeintlicher Unterstützung terroristischer Gruppen Betroffene in Kabardino-Balkarien ist nach den Quellen mit der in Tschetschenien und Dagestan vergleichbar (vgl. zu Tschetschenien den Überblick bei OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.07.2011 - 3 L 138/06 -, juris). Es ist damit zu rechnen, dass Sicherheitskräfte Folter zur Erzielung von „Fahndungserfolgen“ gegenüber Personen anwenden, die verdächtigt werden, Kontakte zu gewalttätigen islamistischen Gruppen zu haben (vgl. Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 22.04.2013 zur entsprechenden Situation in Tschetschenien).

Bei der Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers vor diesem Hintergrund ist dem Einzelentscheider des Bundesamts zuzugestehen, dass sich der Kläger bei der Anhörung am 13.05.2013 derart konfus geäußert und verhalten hat, dass auch seine Schilderung im wesentlichen Kern nicht für wahr gehalten werden konnte. Das Verhalten des Klägers wird jedoch durch die gutachterliche Äußerung von Dr. vom 18.09.2013 einleuchtend im Zusammenhang mit seiner komplexen dissoziativen Störung fachlich beschrieben und erklärt. Die mit Hilfe eines Dolmetschers verfasste schriftliche Darstellung des Klägers der Gründe für seine Verfolgungsfurcht lag der Gutachterin bei den Explorationsterminen im August 2013 vor. Die Gutachterin äußert sich vorsichtig zur Glaubwürdigkeit des Klägers, verneint sie bei zeitlichen Angaben und der Wiedergabe von Einzelheiten, meint aber, dass die Grundzüge der Geschichte (aus psychologischer Sicht) einen Erlebnisbezug aufweisen. Sie unterstreicht die Notwendigkeit einer neurologischen Diagnostik eines möglichen während der Misshandlung erlittenen Schädel-Hirntraumas.

Aufgrund der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist der Einzelrichter zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger bei der Schilderung des Kerngeschehens nicht gelogen haben kann. Zunächst haben sich die Krankheitssymptome des Klägers (mit Ausnahme von Symptomen der Tic-Störung) wiederholt. Der Kläger äußerte sich teilweise sprunghaft und schwer verständlich, wirkte hilflos und verunsichert, hat Fragen nicht oder missverstanden und hatte kurzzeitige „Blackouts“. Bei der Schilderung der Ursache seiner Angst wurde er stockend, ohne dass klare emotionale Reaktionen erkennbar waren. Er wirkte übermächtig, was er mit Schlafstörungen erklärte. Dennoch hat er in dieser belasteten psychischen Verfassung die Angaben seiner über ein Jahr zurückliegenden schriftlichen Erklärung nahezu vollständig neu wiedergegeben. Das allein spricht für die Darstellung wirklichen Erlebens, es sei denn man wollte den Kläger für einen äußerst geschickten Simulanten halten. Dagegen spricht, wie er seine Angaben auch noch in nicht chronologischer Reihenfolge gemacht hat. Überwiegend erzählte er die Ereignisse von ihrem Ende her, ohne dass dies durch Fragen des Richter gesteuert war. Auch sonst wirkte er so, als schöpfe aus der Erinnerung an seine wirklichen Erlebnisse. Auf Fragen des Einzelrichters, die er missverstanden hat, schilderte er z.B. über den Ablauf seiner Geschäfte mit dem mutmaßlichen Islamisten neue Einzelheiten, die nicht wesentlich waren, aber die Situation anschaulicher machten. Eine eingehende Schilderung der erlittenen Folterung vermied er offensichtlich wegen der Belastung und wick auf Beschreibungen am Rande aus, z.B. die ausführliche Darstellung wie er zu Beginn der Schläge durch einen maskierten Polizisten auf einem Stuhl saß, um dann seine Schnittnarbe am Kinn zu zeigen.

Insgesamt hat der Einzelrichter nach dieser Anhörung keine Zweifel daran mehr, dass der Kläger in der schriftlichen Schilderung seiner Fluchtgründe vom Juli 2013 seine Erlebnisse wahrheitsgemäß wiedergegeben hat.

Da dem Kläger die Personalpapiere abgenommen und er als der Unterstützung terroristischer Aktivitäten verdächtig polizeilich registriert wurde, stellte sich für ihn die Frage einer inländischen Fluchtalternative nicht. Er wurde nur aufgrund der Intervention seines Onkels, eines Polizeibeamten in Ruhestand, unter Auflagen vorläufig auf freien Fuß gesetzt. Ihm wurde damit stillschweigend die Möglichkeit gegeben, ins Ausland zu fliehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.